## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

**BGHZ** 

184. BAND

2010



24. 4. III. 10 V ZB 222/09

25. 4. III. 10 III ZR 233/09

26. 4. III. 10 III ZR 79/09

a) Die Statthaltigkeit der Rechtsbeschwerde gegen die Ver- weigerung von Verfahrenskostenhilfe richtet sich nicht nach § 70 FamFG, sondern nach § 574 ZPO und setzt auch in Frei- heitsentziehungssachen die Zulassung durch das Beschwerde- gericht voraus.	
b) Die Frist zur Nachholung der versäumten Rechtsbeschwerdebegründung beginnt gemäß § 18 Abs. 1 FamFG mit der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Sie beträgt in verfassungskonformer Anwendung von § 18 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 FamFG einen Monat (§ 71 Abs. 2 Satz 1 FamFG).	
c) § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG gilt auch für die persönliche An-	
hörung des Betroffenen. d) Der Sicherungshaftantrag der beteiligten Behörde muss dem Betroffenen vor der persönlichen Anhörung nach § 420 FamFG zugeleitet werden. Die Eröffnung des Haftantrags zu Beginn der Anhörung genügt (nur), wenn der Sachverhalt einfach gelagert und der Betroffene auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Überraschung ohne weiteres auskunftsfähig ist.	
e) Nur unter diesen Voraussetzungen kann bei der deutschen Sprache nicht mächtigen Betroffenen auch von einer schriftlichen Übersetzung des Haftantrags abgesehen und für die mündliche Eröffnung ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden.	
f) Bei Betroffenen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist regelmäßig nach §81 Abs. 1 Satz 2 FamFG anzuord- nen, dass von der Erhebung von Dolmetscherkosten abzuse- hen ist.	323
a) \$29 BJagdG gewährt keinen Ersatzanspruch für Wildschäden, die auf solchen Grundflächen entstehen, die in einem so genannten befriedeten Bezirk (hier gemäß \$9 Abs. 1 Nr. 2 und 6 NdsJagdG) liegen und auf denen gemäß \$6 BJagdG die Jagd ruht.	
b) Dies gilt auch dann, wenn das einschlägige Landesjagdge- setz, wie in Niedersachsen – im Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern –, keine ausdrückliche Regelung ent- hält, dass Wildschäden auf solchen Grundstücken nicht zu er- statten sind.	334
a) Zur rechtlichen Einordnung eines »Internet-System-Vertrags», der die Erstellung und Betreuung einer Internetpräsentation (Website) des Kunden sowie die Gewährleistung der Abrufbarkeit dieser Website im Internet für einen festgelegten Zeitraum zum Gegenstand hat.	
b) Zur Frage der Wirksamkeit einer Klausel, die in einem »Internet-System-Vertrag« eine Vorleistungspflicht des Kun-	

den begründet.

Nr. Seite

27. 5, III. 10 V ZR 106/09 a) Wird nach der Zwangsversteigerung eines Grundstücks der Zuschlagsbeschluss im Beschwerdeweg rechtskräftig aufgehoben und der Zuschlag zugleich einem anderen erteilt, verliert der ursprüngliche Ersteher das Eigentum an den Schuldner rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zuschlagsbeschlusses; der neue Ersteher wird mit dem Wirksamwerden der Zuschlagserteilung an ihn Eigentümer. Von diesem Zeitpunkt an besteht zwischen dem ursprünglichen Ersteher, der das Grundstück weiterhin benutzt, und dem neuen Ersteher ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. b) Der neue Ersteher hat einen Anspruch auf Nutzungsherausgabe nach §987 BGB ab dem Zeitpunkt, in welchem dem ursprünglichen Ersteher die im Beschwerdeweg ergangene Zuschlagsentscheidung zugestellt worden ist; bis dahin haftet der ursprüngliche Ersteher nach § 988 BGB. ....... 358 a) Deutsche Gerichte sind international zuständig für Klagen gegen ausländische Broker, die Beihilfe zu einer im Inland begangenen unerlaubten Handlung leisten b) Ein ausländischer Broker beteiligt sich bedingt vorsätzlich an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung von Kapitalanlegern durch einen inländischen Terminoptionsvermittler, wenn er diesem ohne Überprüfung seines Geschäftsmodells bewusst und offenkundig den unkontrollierten Zugang

zu ausländischen Börsen eröffnet.

365

28. 9. III. 10 X1 ZR 93/09